

**Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule St. Nikolaus Bernkasteler Str.9  
in 50969 Köln-Zollstock**

**SATZUNG**

in der Fassung vom 11. Juni 2018

**§ 1  
(Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule St. Nikolaus, Bernkasteler Straße 9, e.V.

Der Sitz des Vereins ist Köln.

**§ 2  
(Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

**§ 3  
(Zweck des Vereins)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung für die Gemeinschaftsgrundschule Sankt Nikolaus.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Fördermittel von Stiftungen und anderer Vereine, die verwendet werden für

- Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit der Schulträger hierzu nicht verpflichtet ist;
- die Unterstützung integrativer und sozialer Projekte, insbesondere für Schulkinder mit festgestelltem Förderbedarf;
- die Ausstattung der Schule;
- die Anschaffung von Spielzeug und Spielgeräten, etwa für den Außenbereich der Schule;
- die Finanzierung von Maßnahmen des schulischen Miteinanders, darunter Brauchtumsveranstaltungen und Schul- und Sportfeste;
- die sonstige Förderung von Schülerinnen und Schülern der Gemeinschaftsgrundschule Sankt Nikolaus.

**§ 4  
(Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 5**  
**(Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 6**  
**(Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 7**  
**(Erwerb der Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

**§ 8**  
**(Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliedschaft endet ferner automatisch, ohne dass es eines Austritts bedarf, mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das letzte Kind des Mitglieds die Gemeinschaftsgrundschule Sankt Nikolaus verlässt, es sei denn das Mitglied erklärt vor dem Ablauf des Schuljahres schriftlich gegenüber dem Vorstand das Fortbestehen seiner Mitgliedschaft.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Schuljahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt das Mitglied selber unter Berücksichtigung des Mindestbeitrages von 10,00 € pro Schuljahr.

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind der erweiterte Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im zweiten Schulhalbjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 (Vorstand)**

Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und bis zu zwei Beisitzern sowie ferner dem Schulleiter der Gemeinschaftsgrundschule Sankt Nikolaus oder einem von diesem entsandten Vertreter aus dem Kollegium der Schule als geborenem Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n, den/die 2. Vorsitzende/n und den/die Kassierer/in vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB), wobei zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den Verein vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

**§ 13**  
**(Kassenprüfung)**

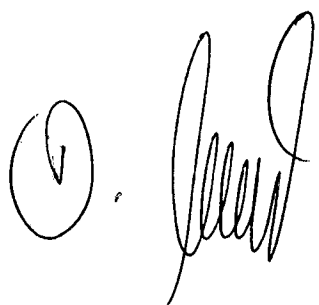
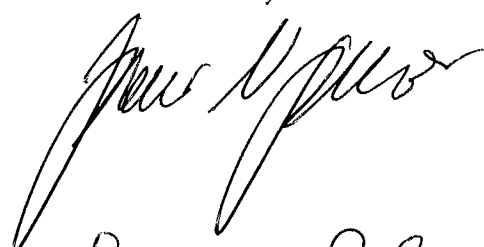
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

**§ 14**  
**(Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden hat.

  
  
Sandra Rißmann